

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Herzogen zu
Mecklenburg ... Edict, welches die einstweilige Wiederherstellung des vormaligen
Mecklenburgischen Münz-Fusses ankündiget : Vom Dato Schwerin, den 3.
Februar. 1763.**

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, [1763?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872922227>

Abstract: Münzedikt

Druck Freier  Zugang



Var. 48.
1763. 3 Febr.

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

S E X X

Friederichs,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Razeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c.

Edict,

welches die einstweilige Wiederherstellung
des vormaligen

Mecklenburgischen Münz-Fusses

ankündigt.

Vom Dato Schwerin, den 3. Februar. 1763.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hof-Buchdrucker.

MK-4060.(41)¹⁴



Wir Friederich,

von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Cntibeten Unserrn Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeister, Gericht und Rath in den Städten und sonst allen und jeden Unserer Lande Einwohnern, Unterthanen und Angehörigen Unsern respective gnädigsten Gruss, und geben ihnen hiesmit zu vernehmen, daß Wir zu Folge Unserer, in dem zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft unterm 18ten April, 1755. geschlossenen Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich S. 204. gethanen Landes-Barterlichen Zusage alle Kosten und Bemühung dahin anzuwenden entschlossen sind, daß nach dem vormaligen alten Fuß und Herkommen in Unsern Landen solche Münz-Sorten wiederum gang und gebig werden mögen, gegen welche Unsere gesamte Landes-Eingesessene und Unterthanen aller zu ihrem Verkehr, Handel, Wandel und Credit-Wesen, irgend benötigter grober und anderer Münz-Sorten in Silber und Gold auch ausserhalb Landes und in Unsern benachbarten Staaten selbst zu billigen Preisen und umsonst jedesmal habhaft werden können.

Wann Wir nun zu Erhaltung dieses Endzwecks die zeitherige gemüsigte Ausmünzung nach einem leichten Fuß gänzlich einzustellen befohlen haben, nichts destoweniger aber besorgen müssen, daß eben darum die geringhalptigen auswärtigen Münzen noch häufiger in Unsere Lande dringen, wodurch Unsere Landes-Eingesessene ihre Güther und Waaren beym Verkauf an Statt Silbers mit Kupfer bezahlt bekommen, mithin nach und nach eine Verarmung des Landes unvermerkt entsteht, die Wohlhabende selbst aber bey immer mehr und mehr abnehmendem und ungewiß werdendem Geldes-Werth nicht wissen können, wie reich oder arm sie in der That sind: So haben Wir bei Untersuchung und Ausfindung eines zuverlässigen und Unsern Landen vorträglichen Münz-Fusses schon längst, und absonderlich als diese Sache in den Jahren 1756 und 1757. mit Unserer Ritter- und Landschaft ausführlich abgehandelt worden, befunden, daß der ehemals und vorhin jéderzeit in Unsern Mecklenburgischen Landen gebrauchte Münzfuß kein anderer, als derjenige gewesen, welcher den Reichs- und Crayß-Schlüssen dieses und des vorigen Jahrhunderts gemäß ist.

Diesemnach haben Wir, der dazu erforderlichen grossen Kosten ohngeachtet, den Entschluß gefasset, diesen Reichs- und Crayß-Schluszmäßigen in Unseran Hause jéderzeit hergebrachten und üblich gewesenen Münz-Fuß wenigstens intermixtice und bis allenfalls mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft auf dem Landtage alles weiter abgehandelt werden kann, wiederum herzustellen, gute Münzen an Statt der leichten wiederum einzuführen, und dadurch den Zustand Unserer Unterthanen allerley Wesens und Gewerks zu verbessern.

Damit nun niemand durch diese heilsame Herstellung guter Münze überzeugt, weniger vervortheilet werden möge: So wird hiemit Männiglichen Kund gemacht, daß der Anfang mit Ausgabe und Einnahme der vorhin in hiesigen Landen gang- und gebe gewesenen guten Münz-Sorten den 1sten inschendenden Monats gemacht werden solle.

Es würde aber der gute Endzweck nicht erreicht, noch Unser Land von der schleichenden Pest der geringen Münzen befreyet werden können, wenn nicht die bishero in Lauf gekommene Scheide- und andere Münzen, soferne sie einen bestimmten mithin gewissen innerlichen Gehalt haben, ihrem wahren Werth nach bekannt gemacht würden, nach welchem solche in Verhältniß und Vergleichung zu guter Reichs-Constitutionsmässiger Münze ihren Lauf nach wie vor ungehindert behalten können.

Zu solchem Ende wollen Wir verfügen, und durch Unsre Cammer veranstalten, daß der jedesmalige Hamburger Geld-Cours so genau und deutlich, als es immer möglich, wöchentlich zweymal durch die hiesigen Intelligenz- auch Zeitungs-Blätter allen und jeden Unsern Landes-Einwohnern bekannt gemacht werde.

Die bisher in Lauf gekommene Groschen-, Schillinge und Kleinere Münze aber sind von so geringem Werth, daß solche gar nicht ohne handgreiflichen Schaden des Publici im Lauf gelassen werden können, sondern, wie hiemit geschieht, ausdrücklich verrufen seyn sollen. Dahingegen können und sollen die Dänischen, Holsteinischen, Lübeckischen und Hamburgischen Münzen, sie bestehen in groben- oder Scheide-Münzen, wie es vorhin in Unsern Landen seit unvordenlichen Jahren geschehen, als in Unsern Mecklenburgischen Landen gang- und gebiges Geld gleich Unsern neuen Münzen angesehen, gehalten und genommen, und statt der bisher im Umlauf gewesenen Kupfernen Scheide-Münzen an Dreylingen und Sechslingen, andere und neue mit der laufenden Jahrzahl bemerkte Kupfermünzen fordersamlichst gepräget werden.

Damit aber im Handel und Wandel, Kauf- und Verkauf aus der Münzveränderung keine Vervortheilung oder Beschädigung zu befürchten: So sollen

1) Die Verkäufer in Städten angewiesen seyn, ihre Waaren um so viel pro Cent wohlfeiler zu geben, als sie solche bishero nach dem Verhältniß des leichten Geldes zu Dänischem, Hamburgischem oder Lübeckischem Courant, gesteigert haben. Dahingegen auch

2) Die Verkäufer vom Lande ihre zur Stadt zum Verkauf kommende Waaren in eben dieser Maasse wohlfeiler zu geben, hiemit billig befehligt seyn sollen.

Gestalt Wir denn Unserer des Endes verordneten Policey-Commission hiemit aufgegeben haben wollen, darüber ernstlich zu halten.

Zur Nachachtung haben Wir dieses Unser Edict in offenen Druck ausgehen, auch gehöriger Orten affligen, und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 3ten Februar. 1763.

Friederich, S. d. M.

